



Az.:

Rotenburg (Wümme), 20.01.2022

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 6 8 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Unterstedt	03.02.2022			
Verwaltungsausschuss	09.02.2022			
Rat	17.02.2022			

Festlegung des Verkaufspreises und Ergänzung der Verkaufsbedingungen für Grundstücke im Neubaugebiet "Flatthoff" in Unterstedt

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Baugrundstücke im Neubaugebiet „Flatthoff“ in Unterstedt zu einem Verkaufspreis von 80,- €/m² einschließlich Erschließungs- und Abwasserbeiträge für den Schmutzwasserkanal zu veräußern. Des Weiteren beschließt er die folgenden Ergänzungen zu den bereits in seiner Sitzung vom 20.05.2021 beschlossenen Verkaufsbedingungen:

1. Ehepartner von Personen, die über Wohneigentum in Unterstedt verfügen, sind bei der Vergabe der Baugrundstücke wie Personen mit Wohneigentum in Unterstedt zu behandeln und somit nachrangig gegenüber denen ohne Wohneigentum zu behandeln. Dazu zählen auch Ehepartner von Personen, die inzwischen nicht mehr über Wohneigentum verfügen, aber zum Zeitpunkt 01.01.2017 oder danach Wohneigentum in Unterstedt besessen haben.
2. Die Anlage des im Bebauungsplans Nr. 14 von Unterstedt festgelegten privaten Grünstreifens in Breite von 3 m (im Süden) bzw. 5 m (im Osten) wird nach Bebauung der durch die Stadt verkauften Grundstücke durch die Stadt mit standortgerechten heimischen Pflanzen vorgenommen. Die Pflanzen sind durch die Eigentümer*innen dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ergänzen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung sind im Kaufpreis enthalten.

Begründung:

In der Sitzung des Rates vom 20.05.2021 wurde bereits ein Beschluss über die Verkaufsbedingungen für die Baugrundstücke gefasst. Der Verkaufspreis wurde jedoch noch nicht festgelegt. Dieser soll, nach Kalkulation der voraussichtlichen Erschließungskosten, für das gesamte Gebiet 80,- €/m² betragen. Dieser Preis deckt die Erstehungskosten, die Vermessung, die voraussichtlichen Erschließungskosten, die Beiträge für den Schmutzwasserkanal und die Kosten für die erstmalige Herstellung des im Süden und Osten durch den Bebauungsplan festgesetzten Grünstreifens ab. Der Verkauf erfolgt also vollerschlossen.

Der ursprüngliche Beschluss sieht vor, dass die Grundstücke aufgrund ihrer Knappheit zunächst an Personen veräußert werden sollen, die noch nicht über Wohneigentum in Unterstedt verfügen. Personen ohne Wohneigentum werden also denen mit Wohneigentum in der Bewer-

berreihenfolge vorgezogen. Auch Personen, die derzeit nicht über Wohneigentum verfügen, aber zum 01.01.2017 oder danach über welches verfügten, sind Personen ohne Wohneigentum gegenüber nachrangig zu behandeln. Diese Regelung soll noch darum ergänzt werden, dass auch die Ehepartner entsprechender Personen mit Wohneigentum nachrangig gegenüber denen ohne Wohneigentum bei der Vergabe behandelt werden sollen.

Torsten Oestmann